

Sehen ihren süßen Knaben
Winkeln und Anbetung haben
In dem Stalle kalt und roh.

Und dem Kindlein in der Krippe
Singt der Himmelscharen Sippe
Ein unendlich Jubellied;

Und der Jungfrau und dem Greisen,
Fehlen Worte, um zu preisen,
Was ihr staunend Herz hier sieht.

Oja Mutter, Quell der Liebe,
Daß auch ich der Inbrunst Triebe
Mit dir fühle, fleh' ich, mach'!

Laß das schöne Kind mich wiegen,
Das den Tod kam zu besiegen
Und das Leben wiederbracht'!

Laß an ihm mit dir mich legen
Mich berauschen im Ergötzen,
Jubeln in der Wonne Tanz!

Glutentflammt von der Minne
Schwinden staunend mir die Sinne
Ob solches Verkehres Glanz!

Laß vom Kindlein mich bewachen
Gottes Wort mich rüstig machen,
Fest mich in der Gnade steh'n.

Und wenn einst der Leib verwehet
Laß die Seele dann, erlöset,
Deines Sohnes Antlitz seh'n!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Rechtsverzicht und Aneignung der erzielten Ersparnisse.) Der Caja wurde in ihrer Dienststellung von der Herrschaft das Recht zuerkannt, täglich ein Glas Bier zu trinken. Sie mag sich bald dieses Rechtes nicht mehr bedienen, nimmt dann aber aus dem Haushaltungsgelde den Preis für ein Glas Bier weg, um dieses Geld für sich zu behalten, wiewohl der Dienstherr ihr gesagt hatte, falls sie kein Bier trinke, so erhalte sie dafür keinen Ersatz. Muß Caja restituieren, oder kann sie das erübrigte Sümmechen behalten?

Antwort: 1. Falls die ausdrückliche Erklärung des Dienstherrn nicht vorläge, dürfte die Handlungsweise der Caja als eine wirksame und ungerechte Schädigung des Dienstherrn nicht anzusehen sein, vorausgesetzt, daß Caja sich wirklich auf das Zurückbehalten derjenigen Summe beschränkt, welche tatsächlich dem Dienstherrn erspart ist. Denn daraus, daß Caja das ihr zustehende Quantum Bier nicht trinkt, folgt noch nicht sicher, daß die Ausgaben des Haushalts sich tatsächlich um den Preis des Bieres verringerten. Es wird das freilich der Fall sein, wenn der Dienstherr jedem ein bestimmtes Maß zumessen läßt und nach dem so erfolgten Verbrauch den Einkauf macht. Würde aber der tägliche Verbrauch von vornherein für alle zusammen auf ein bestimmtes Maß festgesetzt und darnach der Einkauf geregelt, so daß, wenn der eine weniger nimmt, dem andern umsomehr zufällt: so verringerte der Ausfall des einen Konsumenten die Ausgaben nicht. In diesem Falle könnte also keineswegs Caja anstatt des Bieres den Kaufpreis für sich behalten; für das schon Zurückbehaltene wäre sie restitutionspflichtig. Ähnlich würde zu urteilen sein, wenn Caja ihre Dienststellung in einer Brauerei hätte. Was da für den

eigenen Bedarf verbraucht wird, wird in einem derartigen Geschäfte kaum gerechnet; die Ersparnis, welche durch die Enthaltſamkeit der Caja geſchehen würde, kann bezüglich des Koſtenpunktes kaum in Anſchlag gebracht werden.

2. Doch es iſt zu der Unterſtellung zurückzukehren, daß Caja durch den Verzicht auf das ihr zuſtehende Bier den Hauſhaltskosten wirklich eine Erſparnis bereitet. Alsdann fragt es ſich, ob die Erklärung des Dienſtherrn, Caja erhalte keinen Erſatz für etwa nicht getrunkenes Bier, das Zurückbehalten der betreffenden Erſparnis zur Ungerechtigkeit mache und die Reſtitutionspflicht nach ſich ziehe. Es ſcheint, daß auch hier die Frage verneint werden darf. Eine wirkliche Schädigung hat der Dienſtherr ja nicht erlitten. Caja hätte, da ihr zu einem beſtimmten Maße von Bier das Recht zuſtand, dieſes nehmen, und anſtatt zu trinken verſchenken, ja verkaufen können, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen; darum dürfte ſie auch wohl ohne es zu kaufen, den Kaufpreis behalten. Der Dienſtherr könnte bezüglich der Sache kaum rationabiler invitatus ſein, wenn auch vielleicht invitatus quoad modum. Und doch iſt es erforderlich, daß der Herr bezüglich der Sache ſelbſt rationabiler invitatus ſei, um die betreffende Handlung als gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstoßend bezeichnen zu müſſen. Die Erklärung des Dienſtherrn wollte den Mißbrauch verhüten und derſelbe wollte ſich das Recht wahren eventuell einzuschreiten. Das iſt aber bis jetzt nicht geſchehen und konnte nicht geſchehen. — Da jedoch die Sache dem Mißbrauch ausgeſetzt iſt und bedenklich werden kann, ſo iſt der Caja nicht zu raten, ihre Handlungsweiſe fortzuſetzen.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Intentio pura in baptismo adultorum.) In der Pfarre N. wollte vor einigen Jahren eine jüdiſche Lehrerin, welche durch ihr eingezogenes, ſittenreines Leben auf alle Ortsbewohner den beſten Eindruck machte, zur katholiſchen Religion übertreten. Als aber der Pfarrer aus dem Geſpräche erkannte, daß ſie ſich zu dieſem bedeutungsvollen Schritte auch dadurch beſtimmen ließ, weil ſie als Katholiſin leichter avanzieren könnte, da riet er ihr einfach ab und ſagte, unter ſolchen Umſtänden ſei es beſſer, ſie bleibe bei der jüdiſchen Religion. So unterblieb auch wirklich die Taufe und die betreffende Perſon iſt gegenwärtig noch immer jüdiſche Lehrerin.

Es fragt ſich nun: iſt die Handlungsweiſe des Pfarrers zu billigen?

Es handelt ſich hier um die Taufe einer erwachſenen Perſon. Erwachſene Perſonen nun können zur Taufe nur dann zugelassen werden, wenn ſie in ordentlicher Weiſe vorbereitet und von den rechten Weggründen geleitet von ſelbſt und freiwillig die Taufe verlangen (intentio pura). Daher heißt es im Rituale Romanum: „Si quis